

Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis

S A T Z U N G

Zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dietingen II“ im Ortsteil Dietingen

vom 10.06.1980

Der Gemeinderat hat am 10. Juni 1980 auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1970 (BGBl. I S. 949) und des § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. September 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§1
Änderung des Textteils zum Bebauungsplan
„Dietingen II“

Der Textteil des Bebauungsplans „Dietingen II“ vom 7.7.1977 / 24.5.1978, genehmigt am 14.12.1978 und rechtsverbindlich seit 22.12.1978, wird in Ziffer 2 „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ Abs. 2.1 „Dachform“ wie folgt geändert:

1. Satz 2 „Dachaufbauten sind allgemein nicht zulässig“ wird gestrichen;
2. Hierfür wird eingefügt:
„Dachaufbauten sind nur als Ausnahme zulässig. Auf jeder Dachseite ist nur ein Dachaufbau zulässig, dessen Länge höchstens 1/3 der Gebäudelänge betragen und dessen Höhe 1,50 m nicht überschreiten darf. Die Dachfläche des Dachaufbaus soll 10° Neigung nicht überschreiten“.

Blaustein, den 10. Juni 1980
Bürgermeisteramt
Gez. Epple
Bürgermeister

erneut ausgefertigt:
Blaustein, den 1. März 2021

Thomas Kayser
Bürgermeister

Inkrafttreten:

Die Bebauungsplanänderung wurde am 12.09.1980 in der Ausgabe Nr. 37 der Blausteiner Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist daher seit 12.09.1980 rechtsverbindlich.

Blaustein, den 1. März 2021

Thomas Kayser
Bürgermeister